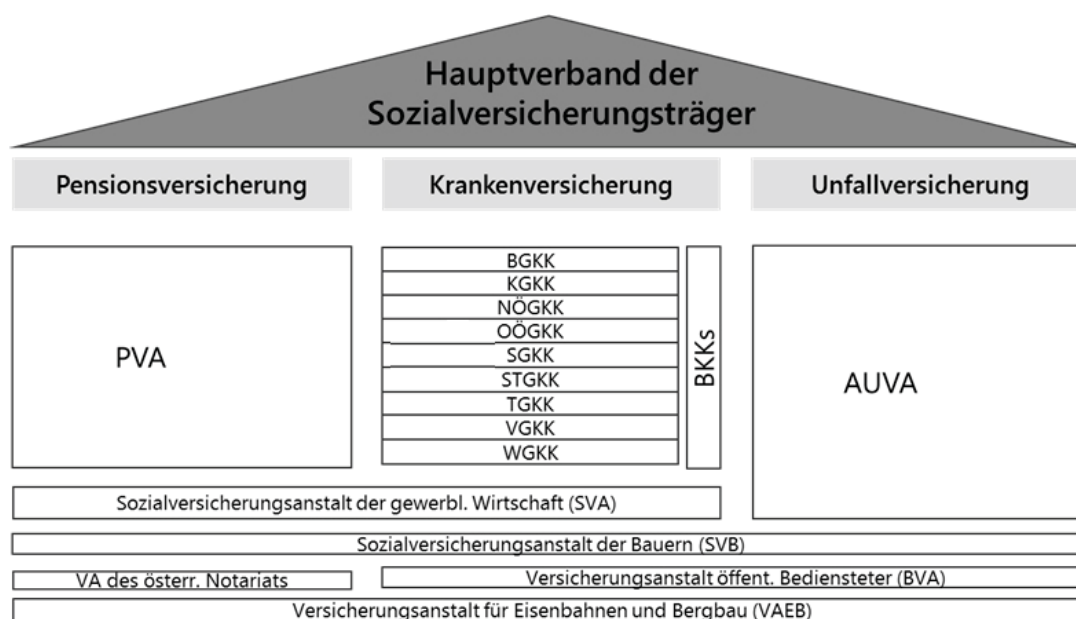


Aus 21 werden 5 - Die wesentlichsten Neuerungen der Sozialversicherungsreform

Dr. Caroline Graf-Schimek, LL.M.
 Wirtschaftskammer Österreich
 Abteilung Sozialpolitik



Trägerstruktur bisher



Trägerstruktur neu

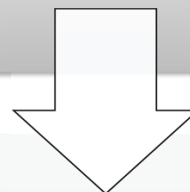
Dachverband (DV)		
Pensionsversicherung	Krankenversicherung	Unfallversicherung
Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)		
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)		



Gremien in den Trägern

BISHER:

Vorstand
Generalversammlung
Kontrollversammlung
(Landesstellenausschüsse)



NEU:

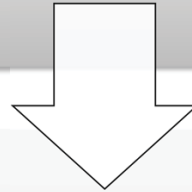
Verwaltungsrat
Hauptversammlung
Landesstellenausschüsse



Gremien im Hauptverband/Dachverband

HAUPTVERBAND:

Trägerkonferenz
Verbandsvorstand



DACHVERBAND:

Konferenz
Hauptversammlung

Aufgaben der Gremien

Verwaltungsrat

- Geschäftsführung
- Vertretung nach außen

Hauptversammlung

- Jahresvoranschlag (Haushaltsplan), Jahresbericht des Verwaltungsrates
- Entlastung des Verwaltungsrates
- Satzung und Krankenordnung

Landesstellenausschüsse

- Aufgaben gesetzlich je nach Träger zugewiesen

Konferenz des DV

- Besorgung aller Aufgaben
- Vertretung nach außen

Hauptversammlung des DV

- Beschlussfassung über Jahresvoranschlag
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Entlastung der Konferenz

Zeitplan



ÖGK

- Zusammenführung der Gebietskrankenkassen
- bundesweiter KV-Träger
- Organisation: Hauptstelle, 9 Landesstellen und Außenstellen
- Satzung/Krankenordnung:
 - bundeseinheitlich bis zum 31.12.2020
 - bis dahin Weitergeltung von GKK-Satzung/Krankenordnung im jeweiligen Bundesland
- Vertragspartnerrecht:
 - bundeseinheitliche Gesamtverträge durch die ÖGK
 - Weitergeltung der zum 31.12.2019 in Geltung stehenden Gesamtverträge der Gebietskrankenkassen

Betriebskrankenkassen

- Auflösung der BKKs mit 1.1.2020
- Option zur Gründung einer betrieblichen Gesundheitseinrichtung mittels Betriebsvereinbarung
- Antrag auf Ausnahme aus der KV ist bis längstens 30.9.2019 zu stellen
- Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit mittels VO der BMASGK
- Wird keine Gesundheitseinrichtung gegründet:
Option zur Einrichtung einer Privatstiftung zum Zweck der Aufrechterhaltung des zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Leistungsniveaus



SVS

- Zusammenführung von SVA und SVB
- Organisation: Hauptstelle und Landesstellen
- Bundesweiter Allspartenträger: KV, PV, UV
 - UV: Bisherige SVA-Versicherte von AUVA zu SVS
 - Zuständigkeit der SVS für laufende Verfahren aus Anlass von Arbeitsunfall/Berufskrankheit zum 1.1.2020
- Satzung/Krankenordnung:
 - Einheitlich durch SVS bis zum 31.12.2020
 - Bis dahin Weitergeltung von Satzung/Krankenordnung von SVA und SVB



SVS

- Vertragspartnerrecht:
 - bundeseinheitliche Gesamtverträge für alle Selbständigen durch die SVS
 - Weitergeltung der zum 31.12.2019 in Geltung stehenden Gesamtverträge der SVA bzw. SVB (-> für letztere jeweiliger GKK-Gesamtvertrag)
- Ziel der Vereinheitlichung des Beitrags- und Leistungsrechts
 - Halbjährliche Berichtspflicht gegenüber BMASGK/BMF über den Fortgang der Beitrags- und Leistungsvereinheitlichung ab 30.6.2020



BVAEB

- Zusammenführung von BVA und VAEB
- Organisation: Hauptstelle, 7 Landesstellen und Außenstellen
- Bundesweiter Allspartenträger (KV, PV, UV) für gewisse Versichertengruppen
 - UV: Beschäftigte in Bergbaubetrieben von AUVA zu BVAEB
 - Zuständigkeit der BVAEB für laufende Verfahren aus Anlass von Arbeitsunfall/Berufskrankheit zum 1.1.2020
- Satzung/Krankenordnung:
 - Einheitlich durch BVAEB bis zum 31.12.2020
 - Bis dahin Weitergeltung von Satzung/Krankenordnung von BVA und VAEB



BVAEB

- Vertragspartnerrecht:
 - bundeseinheitliche Gesamtverträge durch die BVAEB
 - Weitergeltung der zum 31.12.2019 in Geltung stehenden Gesamtverträge der BVA bzw. der VAEB
- Ziel der Vereinheitlichung des Beitrags- und Leistungsrechts
 - Halbjährliche Berichtspflicht gegenüber BMASGK/BMF über den Fortgang der Beitrags- und Leistungsvereinheitlichung ab 30.6.2020



PVA

- § 432 Abs 1 ASVG: Verwaltungsrat hat Entscheidung in Leistungsangelegenheiten nach dem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Richtlinien tunlichst dem Büro zu übertragen
- Erläuterungen zum SV-OG Seite 17: Es ist geplant, das Widerspruchssystem nach § 367a Abs 3 ASVG gegen Bescheide über die Feststellung der Kontoerstgutschrift nach § 15 APG bis zum Jahr 2020 auf allgemeine Leistungsangelegenheiten auszubauen.



Dachverband

- Aufgaben
 - Beschlussfassung von Richtlinien
 - Koordination der Vollziehungstätigkeit
 - trägerübergreifende Verwaltungsaufgaben
- Konferenz: Gänzliche oder teilweise Übertragung der Vorbereitung der Agenden bzw zum Teil der Agenden selbst auf die Träger
- Gesetzlich vorgesehener Übergang der Dienstverhältnisse zum Hauptverband (mit Ausnahme gewisser Abteilungen) auf die ÖGK



Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung (ZPFSG)

- Einrichtung eines Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB) beim BMF
- Prüfdienst obliegt die Durchführung der Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge
- Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge umfasst die Lohnsteuerprüfung, die Sozialversicherungsprüfung und die Kommunalsteuerprüfung
- Bedienstete der Gebietskrankenkassen im Bereich GPLA werden dem Bund zugewiesen



Kontakt Daten

Dr. Caroline Graf-Schimek, LL.M.
Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit,
Wirtschaftskammer Österreich
Email: caroline.graf-schimek@wko.at

